

**Ordnung über den Zugang  
und die Zulassung für den  
konsekutiven Masterstudiengang  
Rehabilitationspädagogik der Fakultät I -  
Bildungs- und Sozialwissenschaften der  
Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

vom 24.06.2016<sup>1</sup>

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften hat am 25.05.2016 die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 31.05.2016 und vom MWK durch Erlass vom 22.06.2016 (Az. 27.5-74508-144) genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit einem Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium, oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium mit dem Studienfach Sonderpädagogik und/oder Pädagogik und/oder Erziehungswissenschaften im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, oder ein vergleichbares fachlich geeignetes Studium in dem auch quantitative und/oder qualitative Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten vermittelt wurden.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein vorangegangener Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zulassungsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis zum 01. April des Folgejahres der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

**§ 3****Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung ist über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Sie muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) des jeweiligen Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweise nach § 2 Abs. 1, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) Nachweise nach § 2 Abs. 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

**§ 4****Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich aus der Abschlussnote- bzw. den Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 2 der zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Der zuständige Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung anhand der Rangliste entsprechend der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

**§ 5****Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik**

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie mindestens einem stellvertretendem Mitglied je Statusgruppe.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, ggf. die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

**§ 6****Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in

entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren). Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 Satz 1 durchgeführt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Bewerberinnen und Bewerber mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Jahres nach der Einschreibung in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Module nicht binnen zwei Semestern erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### **§ 7**

#### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen,

sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.